

**Stadt Bad Krozingen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Krozingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 13.12.1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2000, hat der Gemeinderat am 06. November 2017 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Krozingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bad Krozingen [www.bad-krozingen.de](http://www.bad-krozingen.de); Bürger- und Stadtinformation in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Bad Krozingen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Krozingen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich in den Stadtnachrichten „Hallo Bad Krozingen“ – Stadtnachrichten mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Krozingen mit den Stadtteilen Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Stadtnachrichten.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in die Stadtnachrichten „Hallo Bad Krozingen“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

(4) Jegliche Satzungen der Stadt Bad Krozingen sind unter [www.bad-krozingen.de](http://www.bad-krozingen.de) unter der Rubrik bürgernah/ Stadtverwaltung/ Satzungen und Richtlinien einsehbar.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Krozingen vom 15.11.1993 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 06. November 2017

gez. Volker Kieber  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.